



Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota) am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) - im folgenden „Stadt“ genannt - betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Lübben jeweils eine öffentliche Einrichtung:

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Schmutzwassergebührensatzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren).

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers.



(2) Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Bei Wohnungseigentum sind die einzelnen Sondereigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil am Grundstück gebührenpflichtig. Wenn für die in Sondereigentum stehenden Wohnungen keine gesonderten Wasserzähler vorhanden sind, bestimmt sich die Gebührenschuld des einzelnen Sondereigentümers nach seinem Eigentumsanteil am Grundstück.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht gemäß § 13 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er für die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallenden Gebühren.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage entsteht, sobald dieser Anlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser auf Dauer endet.

(2) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage entsteht, sobald durch die Stadt oder einen von dieser beauftragten Dritten Schmutzwasser oder Klärschlamm aus der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgt wird. Sie erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird; dieser Termin ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.



§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Die Schmutzwassergebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit

Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Die Fälligkeit der Vorausleistungen für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage ergeben sich aus § 8 Abs. 1. Satz 1 gilt für die Vorausleistung nach § 9 Abs. 3 entsprechend.

II. Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage

§ 6 Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage wird eine Leistungsgebühr erhoben.

§ 7 Leistungsgebühr

- (1) Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Die Leistungsgebühr beträgt 5,19 EUR je m³ Schmutzwasser.
- (3) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten Wassermengen,
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt und durch Wasserzähler ermittelt werden,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnen oder diesem sonst zugeführt werden,
 - c) die tatsächlich bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung eingeleitet werden.



- (4) Die Wassermenge nach Abs. (3) Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 4) innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie ist in der Regel durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt der Wasserzähler als nicht geeicht. Der vorschriftsmäßige Einbau des Wasserzählers muss durch die Stadt oder einen von dieser Beauftragten abgenommen und verplombt werden. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist keine Messung vorhanden, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Wassermengen, die wegen Wasserrohrbrüchen oder wegen vergleichbaren Ereignissen nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwassieranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach der Möglichkeit der Kenntnisnahme des Wasserrohrbruchs oder des vergleichbaren Ereignisses zu stellen. Der Wasserrohrbruch oder das vergleichbare Ereignis ist vom Antragsteller durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Wassermengen, die ausschließlich für die Gartenbewässerung, Befüllung von Badeeinrichtungen auf dem Grundstück etc. verwendet wurden und nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwassieranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von 2 Monaten bei der Stadt einzureichen. Diese Wassermengen sind durch einen (zusätzlichen) Wasserzähler (Unterzähler) nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und unterhalten muss. Für den Nachweis gilt Abs. (4) Satz 3 bis 7. Der Einbau dieses Wasserzählers bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt.



§ 8 Vorausleistungen

(1) Die Stadt erhebt für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, beginnend mit den 15.01. eines jeden Jahres, zum 15. eines jeden Monats angemessene Vorausleistungen (Abschlagszahlungen). Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Vorjahres in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen und die Höhe der Abschlagszahlung aufgrund der Schätzung festsetzen.

III. Gebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage

§ 9 Schmutzwassergebühr für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden benutzungsabhängige Leistungsgebühren erhoben.

(2) Die Gebühren werden nach der Menge der entsorgten Inhaltsstoffe (Schmutzwasser oder Klärschlamm) in m³ berechnet, die von dem Grundstück in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt.

(3) Die Stadt ist berechtigt, Vorausleistungen auf die endgültige Gebührenschuld zu erheben. Maßstab für die Vorausleistung ist die im Erhebungszeitraum bereits entsorgte Menge an Schmutzwasser bzw. Klärschlamm, für die noch keine Vorausleistung erhoben wurde. Die Höhe des Satzes für die Vorausleistungsgebühr entspricht dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz.

Die Leistungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 17,52 EUR je m³ Schmutzwasser.



Die Leistungsgebühr für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen beträgt 28,41 EUR je m³ Klärschlamm.

IV. Kostenersatz für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10 Kostenersatzanspruch

(1) Wird für ein Grundstück ein zusätzlicher Grundstücksanschluss im Sinne von § 2 Ziffer 3 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Lübben (Spreewald) hergestellt, so sind der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich nutzbar ist (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(4) Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt (Kostenersatzbescheid) und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Kostenersatzpflichtige

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.



(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

V. Schlussvorschriften

§ 12 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und Kostenersatzpflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren bzw. des Kostenersatzes erforderlich ist.

(2) Die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit innerhalb des Stadtgebietes die öffentliche Wasserversorgung durch Dritte erfolgt, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten von diesen mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.



§ 13 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige der Stadt hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 7 Abs. (4) dieser Satzung der Stadt die Wassermenge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden 2 Monate anzeigt,
 - b) entgegen § 7 Abs. (4) dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 - c) entgegen § 12 Abs. (1) dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - d) entgegen § 12 Abs. (2) dieser Satzung verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Mithilfe verweigert,
 - e) entgegen § 13 Abs. (1) dieser Satzung einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - f) entgegen § 13 Abs. (2) dieser Satzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen. Dieses gilt für Neuanschaffung, Veränderung und Beseitigung von Anlagen.

SATZUNG



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter

Erholungsort

Stadt Lübben (Spreewald)

Lubin (Błota)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 27.09.2024



Jens Richter

Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)



SEL

EIGENBETRIEB
STADTENTWÄSSERUNG
LÜBBEN (SPREEWALD)